



Vorlage Nr.: 2022/078

Berichtsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Bericht	Sitzung am	TOP
Ausschuss für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt	Herr Haumann	01.09.2022	3

Aktueller Sachstand Windenergie

Darstellung des Sachverhaltes:

Diese Berichtsvorlage gibt einen aktuellen Überblick über

- den Sachstand zu den Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen
- das Gutachten zu Windenergieanlagen in den Waldgebieten Hohe Mark und Haard
- finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten bei Windenergieanlagen
- Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Artikelgesetz des Bundes)

Sachstand der Windenergieanlagen (WEA) im Kreisgebiet, Stand 30. Juni 2022

Mit Stand 30. Juni 2022 sind im Kreisgebiet bisher insgesamt 80 Windenergieanlagen genehmigt worden, weitere 26 WEA befinden sich aktuell im Genehmigungsverfahren.

Stadt	Genehmigt	Im Verfahren	Nennleistung (MW)
Castrop-Rauxel	8	0	11,9
Datteln	4	1	19,9
Dorsten	16	19	151,3
Gladbeck	3	0	8,1
Haltern am See	26	6	129,6
Herten	2	0	3,6
Marl	8	0	25,7
Oer-Erkenschwick	3	0	5,2
Recklinghausen	5	0	4,6
Waltrop	5	0	3,8
Insgesamt	80	26	363,7

Klimpel
Landrat

Butz
Kreisdirektor

Insgesamt wird mit den insgesamt 106 Windenergieanlagen eine elektrisch installierte Nennleistung von 363,7 Megawatt zur Verfügung gestellt. Bei von jährlich auszugehenden 2500 Volllaststunden der Windenergieanlagen wird eine Strommenge von insgesamt ca. 900.000 MWh produziert.

Der durchschnittlich jährliche Stromverbrauch für eine Person beträgt laut Statistischem Bundesamt ca. 1500 kWh, sodass mit den Windenergieanlagen Strom für 600.000 Einwohner für den privaten Verbrauch produziert werden kann und entspricht somit fast der Einwohnerzahl im Kreis Recklinghausen.

Gutachten zu Windenergieanlagen im nördlichen Kreisgebiet, insbesondere in den Waldgebieten Hohe Mark und Haard

Die Genehmigung von Windenergieanlagen ist komplex, da eine Vielzahl von Aspekten zu berücksichtigen sind. Dazu gehört unter anderem der Arten- und Naturschutz. Die Waldgebiete in der Hohen Mark und der Haard haben dabei eine besondere Bedeutung. Hier sollten bereits im Vorfeld von Planungen Antragsteller so beraten werden können, dass im Hinblick auf die Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen-Projekten frühzeitig auf absehbare Hemmnisse oder Probleme aus Sicht des Arten- und Naturschutzes hingewiesen werden kann, die einer möglichen Genehmigung entgegenstehen können.

Aus diesem Grund hat der Fachdienst Umwelt Ende 2021 das Ingenieurbüro Landschaft und Siedlung zur Erstellung eines Gutachtens zu Bewertung von Windenergieanlagen (WEA) für diesen Bereich beauftragt.

Der Inhalt des Gutachtens lässt sich in kurzen Worten wie folgt zusammenfassen:

Das Gutachten hat die naturschutzfachlichen und naturschutzrechtlichen Restriktionen bzw. Wertigkeiten der Landschaft im nördlichen Kreisgebiet im Hinblick auf den Ausbau der Windenergie herausgearbeitet und bewertet. Dabei sind vor allem die beiden zusammenhängenden Waldgebiete der Haard und der Hohen Mark als besonders wertvoll und stöempfindlich erkannt worden.

Das Gutachterbüro hat dazu alle möglichen Datenquellen ausgewertet und verschiedene Karten erarbeitet, die die jeweiligen Restriktionen (insbesondere Naturschutz, Flora-Fauna-Habitat- (FFH-) und Vogelschutzgebiete, geschützte Biotop, Alleenschutz) bzw. Empfindlichkeiten (unzerschnittene Landschaftsräume, lärmarme Landschaftsräume, intensiv genutzte regional bedeutsame Erholungsgebiete, Landschaftsbildbewertung) darstellen.

In einer Gesamtdarstellung wurden diese Karten miteinander verschnitten. Bereiche mit einer Vielzahl an überlagernden Restriktionen bzw. Empfindlichkeiten sind als besonders empfindlich gegen den Ausbau der Windenergie anzusehen. Hier sieht die Untere Naturschutzbehörde vorbehaltlich der Einzelfallprüfung eine Zulassung von Windenergieanlagen grundsätzlich als fraglich an.

Parallel hat das Gutachterbüro insbesondere diese Bereiche dann auch im Hinblick auf den Artenschutz betrachtet und aufgrund allgemein zugänglicher Daten festgestellt, dass Haard und Hohe Mark alleine aufgrund ihres Artenbestandes so wertvoll sind, dass sie mit einem Naturschutz-, FFH- oder Vogelschutzgebiet gleichzusetzen sind.

Als Fazit aus dem Gutachten bleibt festzuhalten, dass die gesamte Haard und die eigentliche Hohe Mark nördlich einer Linie Holtwicker Straße und deren Verlängerung nach Westen so empfindlich gegen den Ausbau der Windenergie sind, dass es hier schwierig wird, neue Windenergieanlagen zuzulassen.

Potentiellen Antragstellern bleibt es natürlich immer überlassen, trotz solcher Hinweise einen Antrag zu stellen und das endgültige Ergebnis des Verfahrens abzuwarten.

Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten an Windenergieanlagen

In der Sitzung des Ausschusses für Klima, Nachhaltigkeit und Umwelt (AKNU) vom 03.02.2022 wurde zugesagt, dass die Verwaltung die unterschiedlichen finanziellen Beteiligungsmöglichkeiten bei Windenergieanlagen aufbereitet und in einer der nächsten Sitzungen des Ausschusses vorstellen wird.

Finanzielle Beteiligungsmöglichkeiten von Gemeinden und Bevölkerung führen zu einer stärkeren Akzeptanz der Windenergieanlagen. Diese Akzeptanz gewinnt mit Blick auf die Ausbauziele an Bedeutung. Für die finanzielle Beteiligung gibt es folgende Möglichkeiten:

Indirekte Teilhabe der Gemeinde

- **Gewerbsteuer**

Die Höhe der Gewerbsteuer hängt von vielen Faktoren ab (Hebesatz, Verlustvorträge, Aufteilung zwischen Standort-Gemeinde und Gemeinde des Verwaltungssitzes und rechtlichen Gestaltungen wie Aufspaltungen und Veräußerungen von Windparks). Nach einer Studie des Wirtschaftsinstitutes Prognos aus dem Jahre 2006 liefert jedes installierte Megawatt elektrische Leistung in der 20-jährigen Laufzeit einen Beitrag von 100.000€. Das deckt sich mit Zahlen die der Regionalverband Windenergie 2016 aus Steuerunterlagen für Ostwestfalen-Lippe ermittelt hat.

- **Pachteinnahmen z.B. durch die Gewährung von Wegerechten**

- **Freiwilliger finanzieller Beitrag des Betreibers an die Gemeinde nach § 36 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)**

Eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde kann seit Anfang 2021 auch durch den freiwilligen Beitrag des Anlagenbetreibers nach § 36k EEG erfolgen.

Demnach können bis zu 0,2 Eurocent pro eingespeister kWh an die Standort-

Gemeinde gehen. Das bedeutet für eine durchschnittliche moderne Windenergieanlage von 5 MW inst. elektrischer Leistung bei 2.500 Volllaststunden/Jahr einen finanziellen Beitrag von 5.000 €/Jahr. Bei einer durchschnittlichen Laufzeit von 20 Jahren würden so Abgaben von 100.000 € an die Gemeinde gehen.

Der Anlagenbetreiber bekommt in diesem Fall die Zahlungen an die betroffenen Gemeinden vollständig durch den Netzbetreiber aus der EEG-Umlage erstattet. Wegen der Freiwilligkeit dieser Regelung wird dieses allerdings nur bei einem konstruktiven Miteinander zwischen Betreiber und Kommunen funktionieren.

Direkte Beteiligung von Gemeinden

Kommunen können mit Betreibenden einer Windenergieanlage eine Gesellschaft gründen, an der sich i.d.R. auch Bürger beteiligen können.

Auch Stadtwerke einer Gemeinde können Windenergieanlagen betreiben, meistens geschieht dies über eine Tochtergesellschaft wie z.B. in Herten und Castrop-Rauxel.

Beteiligung von Bürgern

Nach § 3 EEG können Bürgerenergiegesellschaften gegründet werden (Voraussetzung: mindestens zehn natürliche Personen, mindestens 51 % dieser Personen haben ihren Wohnsitz am Windenergieanlagen-Standort). Darüber hinaus gibt es ein Beteiligungsangebot von 10 % an die Standort-Gemeinde.

Ein weiteres Modell für eine mögliche finanzielle Beteiligung sind Bürgersparbriefe, die sich auch an Bürger richten, die nicht am Standort wohnen.

Weitere durch das Land geplante finanzielle Anwohnerbeteiligung

In einem Bürgerenergiegesetz soll geregelt werden, wie Anwohnerinnen und Anwohner noch stärker an der Wertschöpfung der Anlagen in ihrem Umfeld beteiligen werden können, etwa über Stiftungsmodelle, Nachrangdarlehen oder regional günstigere Stromtarife.

Zudem sollen Projektträger verpflichtet werden, für neue Windparks eine haftungsbeschränkende Gesellschaft zu gründen und Anteile von mindestens 20 Prozent dieser Gesellschaft den Anwohnerinnen und Anwohnern und Kommunen im näheren Umkreis anzubieten.

Das Land will die Errichtung von Bürgerwindparks durch fachliche Ansprechpartner bei der Landesgesellschaft für Klima und Energie und durch die Ausarbeitung von Musterrahmenverträgen unterstützen. Zudem soll für die Kommunen ein Leitfaden zur Bürgerbeteiligung bei Windenergieanlagen erarbeitet werden.

Gleichzeitig soll ein Bürgerenergiefond durch die NRW.BANK aufgelegt werden, der gezielt Windenergieprojekte von Bürgerinnen und Bürgern bei der Projektentwicklung durch Risikokapital unterstützt. So können noch mehr Menschen ihre eigenen Energiewende- und Klimaschutzprojekte umsetzen.

Beispiele für Bürgerbeteiligungen im Kreis Recklinghausen

Bürgerenergiegesellschaften wie z. B. die BB Wind oder die Energiegenossenschaft Haltern am See betreiben zahlreiche Windenergieanlagen, insbesondere in Haltern am See und Dorsten (hier sind die Anlagen überwiegend noch in der Bau- bzw. in Genehmigungsphase), so dass die Bürger hier bereits finanziell an den Windenergieanlagen beteiligt sind.

Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land

Ausgangslage

Durch das o.g. Artikelgesetz ergeben sich einschneidende Änderung bei der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen. Das Bundesgesetz wurde am 07.07.2022 in der 3. Lesung vom Bundestag beschlossen.

Hintergrund ist die Erreichung des 1,5 Grad Klimaschutzziels und eine Treibhausgasneutralität bis 2045 wie sie im Klimaschutzgesetz festgelegt wurden. Daraus ergeben sich die Ausbauziele für erneuerbare Energien, wie sie in dem Erneuerbaren Energien Gesetz 2023 (EEG 2023) festgeschrieben wurden.

Bis 2030 sollen 80 % des verbrauchten Stroms aus erneuerbaren Energien stammen. Die aktuelle Strommenge aus erneuerbarer Energie von 240 TWh soll also bis 2030 auf 600 TWh gesteigert und damit mehr als verdoppelt werden.

(1 TWh = 1.000 GWh = 1 Mio. MWh = 1 Mrd. kWh). Der mittlere private Stromverbrauch eines 3-Personen Haushaltes liegt etwa bei 3.500 kWh.

Das Ausbauziel für Windenergieanlagen liegt bei einer zusätzlichen elektrischen Nennleistung von 10 GW pro Jahr (Das entspricht einer Strommenge von 25 TWh bei 2.500 Volllaststunden im Jahr).

So soll in Deutschland die installierte elektrische Leistung der Windenergieanlagen bis 2030 auf 115 GW, bis 2035 auf 157 GW und bis 2040 auf 160 GW gesteigert werden (Dies entspricht einer Strommenge von 400 TWh bei 2.500 Volllaststunden im Jahr):

Diese Ausbauziele können nur erreicht werden, wenn erheblich mehr Flächen für Windenergie zur Verfügung stehen. Derzeit sind bundesweit nur 0,8 % der Fläche für Windenergieanlagen ausgewiesen. Angestrebt wird ein Flächenanteil von 2 %, das bedeutet mehr als eine Verdopplung der für Windenergieanlagen ausgewiesenen Flächen.

Der ehrgeizige Ausbau von Windenergie setzt eine Beschleunigung der Planung und Zulassung von Windenergieanlagen voraus. Die derzeitige Planung von Windvorrangzonen auf der Ebene der Flächennutzungspläne mit „Substanzrechtsprechung“ (der Windenergie muss „substanziell Raum gegeben werden“) mit einer komplexen Negativauswahl in Form von harten und weichen Tabukriterien ist gescheitert.

Lösungsstrategie

Im Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) werden verbindliche Flächenziele für die einzelnen Bundesländer festgelegt. Die Flächenziele ergeben sich aus dem Energiebedarf aus erneuerbarer Energie, also den Ausbauzielen des EEG 2023. Das Bundesziel von 2 % wird mit einem Verteilungsschlüssel auf die Bundesländer aufgeteilt und mit Zwischenzielen versehen.

Die erste Flächentranche (in NRW 1,1 % der Landesfläche) muss bis zum 31.12.2027 und die zweite (in NRW 1,8%) bis zum 31.12.2032 erreicht werden.

Jedes Bundesland legt fest, auf welcher Planungsebene die Flächenzielvorgabe erfüllt werden soll.

In NRW steht im Koalitionsvertrag zwischen CDU und Grünen hierzu, dass dies durch die Regionalplanung geregelt werden soll, hierzu müsste der Landes-Entwicklungs-Plan entsprechend angepasst werden. Zuständig hierfür ist der Regionalverband Ruhrgebiet (RVR) als Regionalplanungsbehörde.

Die ins Baugesetzbuch (BauGB) integrierte Planungsmethodik des neuen Planungsrechtes für Windenergieanlagen sieht also aus dem Energiebedarf abgeleitete positive Flächenkriterien vor und die rechtlich komplexen Tabukriterien entfallen.

Zum jetzigen Zeitpunkt gelten Windenergieanlagen als privilegierte Bauvorhaben im Außenbereich und sind bei Voraussetzung der rechtlichen Grundlagen durch die Untere Immissionsschutzbehörde zu genehmigen.

Die Privilegierung würde erst bei Erreichen der vorgegebenen Flächenziele entfallen. Die Feststellung des Erreichens der Flächenziele damit der Eintritt der Entprivilegierung außerhalb der Zonen für Windenergieanlagen wird mit dem Regionalplan öffentlich bekannt gemacht.

Die landesrechtlichen Abstandsregelungen – und so auch der Mindestabstand von 1.000 m in NRW werden an die Pflichten nach dem WindBG gekoppelt. Die 1.000 m -Regelung muss bis zum 31.5.2023 derart angepasst werden, dass sie nicht mehr für Flächen gilt, die für die Windenergie ausgewiesen sind. Bei Nichterreichung der Flächenziele entfallen die Abstandsregelungen generell.

Auswirkungen auf die Genehmigungsvorhaben im Kreisgebiet

Durch das neue flexible Planungsrecht für Windenergieanlagen in Form von aus dem Energiebedarf abgeleiteten Flächenzielen auf der Ebene der Regionalplanung wird mittelfristig die Grundlage für einen deutlichen Ausbau der Windenergieanlagen in NRW geschaffen.

Bis zum Ablauf der Frist (31.12.2027) zur Erreichung des ersten Flächenziels von 1,1 % der Landesfläche wird sich kaum etwas an der jetzigen Genehmigungspraxis ändern.

Sobald dieses Ziel mit einem noch festzulegenden Anteil im RVR-Gebiet und damit auch im Kreis Recklinghausen erreicht ist, ist ausreichend Raum für den Energiebedarf aus Windenergie geschaffen worden. Somit würde dann WEA außerhalb dieser Planungsflächen ihre baurechtliche Privilegierung verlieren.

Werden diese Ziele nicht erreicht, so bleibt die Privilegierung der Windenergie im gesamten Außenbereich erhalten und die Abstandsregelung von 1.000 m entfällt komplett.